

Fair Play!
Zur Notwendigkeit einer Offenbarungsverpflichtung des
durchschnittlichen Verlustes bei Spiel-, Wett- und
Lotterieverträgen

von
Professor Dr. M. Adams, Universität zu Köln,
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät*

„Diese Ungewißheit ist schrecklich. Ich hoffe, sie hält länger an.

Oskar Wilde

* erscheint in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1997.

Es ist ein durchgängiger und wohlbegründeter Grundsatz der Rechts- und Wirtschaftsordnung, daß Verträge nur dann für beide Seiten einen Vorteil darstellen, wenn auch beide Seiten den wesentlichen Inhalt des Vertrages zur Kenntnis nehmen und verstehen können. Spiel-, Wett- und Lotterieverträge sind teilweise aufgrund ihrer Technik, teilweise aufgrund ihrer schwierigen mathematischen Struktur für durchschnittliche Spieler im Hinblick auf die jeweiligen Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten nicht zu durchschauen¹. Die Werbung für Lotteriespiele schiebt zudem stets die Höhe der Gewinne in den Vordergrund, ohne die damit verbundene Absenkung ihrer Wahrscheinlichkeit zu erwähnen². Hierdurch soll bei den möglichen Kunden eine asymmetrische Wahrnehmung von Gewinnhöhe und Verlustchancen der angebotenen Spiele und Lotterien erreicht werden³. Im Ergebnis werden viele Spieler zu Verträgen veranlaßt, die sie bei Kenntnis der Sachlage nicht abgeschlossen hätten.

Zugleich wird durch die Intransparenz der Gewinn- und Verlustchancen auf dem Lotterie- und Spielmarkt der Wettbewerb der Anbieter gestört, da die möglichen Spieler mangels Kenntnis der angebotenen Gewinn- und Verlustchancen nicht die Qualität der Anbieter unterscheiden können.

Die Bedeutung dieses Marktversagens wird noch durch die Tatsache gesteigert, daß Lotterien und die mit ihnen erzielten Steuern die Einkommensverteilung in der Gesellschaft deutlich verschlechtern, da sie eine besondere Belastung armer Bevölkerungsschichten darstellen, die sich überproportional an derartigen Spielen beteiligen⁴.

Es ist daher erforderlich, daß die Veranstalter von Spielen und Lotterien zukünftig an der Ausbeutung und Förderung von Unbildung und Irrationalität

¹ Empirische Untersuchungen haben nachgewiesen, daß viele Lotteriespieler glauben, sie könnten ihre Gewinnchancen verbessern, indem sie auf Zahlen setzen, die in vorhergehenden Lotterien gewonnen haben, oder indem sie die Wahl ihrer Zahlen von ihren Träumen oder vom Stand der Sterne abhängig machen. Derartige falsche Verhaltensweisen bestätigen die in psychologischen Laborexperimenten herausgefundenen fehlerhaften Entscheidungsmuster der Menschen bei Entscheidungen unter Unsicherheit, vgl. hierzu C. T. Clotfelter/P. J. Cook, Lotteries in the Real World, *Journal of Risk and Uncertainty*, 4(3) 1991, S. 227 ff.

Ein allgemeiner Überblick über staatliche Lotterien in den USA, ihre Produkte, warum und wie die Menschen spielen, die Nachfrage nach Lotterien, die Gewinner und Verlierer, die Struktur der staatlichen Lotterien, die Werbung und die Bedeutung der Lotterien für das Steueraufkommen findet sich in dem Buch von C. T. Clotfelter/P. J. Cook, *Selling Hope: State Lotteries in America*, Harvard University Press, 1989.

² Vgl. hierzu L. DeBoer, *Lotto Sales Stagnation: Product Maturity or Small Jackpots*, *Growth and Change*, 21(1) 1990, S. 73 ff.

³ Vgl. C. T. Clotfelter/P. J. Cook, *Lotteries in the Real World*, *Journal of Risk and Uncertainty*, 4(3) 1991, S. 227 ff.

⁴ C. T. Clotfelter/P. J. Cook, *Implicit Taxation in Lottery Finance*, *National Tax Journal*, 40(4) 1987, S. 533 ff.; C. T. Clotfelter, *The Economic Consequences of State Lotteries*, Greenwood, Praeger, 1991.

Für die USA ist zudem bei einer Analyse von 50 Bundesstaaten für die Jahre 1974 bis 1984 ein kleiner, aber meßbarer Anstieg der Kriminalität bei Einführung einer staatlichen Lotterie nachgewiesen worden, J. Miksell/M. Pirog-Good, *State Lotteries and Crime: The Regressive Revenue Producer is linked with a Crime Rate higher by 3%*, *American Journal of Economics and Sociology*, 49(1) 1990, S. 7 ff.

ihrer Mitbürger gehindert werden und die wirtschaftliche Struktur ihrer Spiele in Form der Angabe des prozentualen durchschnittlichen Verlustes pro eingesetzter Mark offenbaren müssen. Durch die Angabe der Erwartungswerte wird die asymmetrische Informationsstruktur⁵ bei den Vertragspartnern weitgehend beseitigt und auf der Grundlage der damit erreichten Verbesserung der Entscheidungsgrundlage der Teilnehmer ein unverfälschter Leistungswettbewerb der Veranstalter ermöglicht.

Zugleich wird durch die Beseitigung möglicher Gewinnillusionen dem Entstehen von Spielsucht vorgebeugt. Ohne eine derartige Regelung werden im geltenden Recht die Werbeanstrengungen der Spiel- und Lotterieuunternehmen weiterhin in Richtung Wahrnehmungsverzerrung ihrer Kunden gelenkt und tragen damit zur Vergrößerung des Marktversagens bei.

§ 763 Satz 1 BGB sollte daher folgende neue Fassung erhalten: „Ein Lotterievertrag oder ein Ausspielvertrag ist verbindlich, wenn die Lotterie oder die Ausspielung staatlich genehmigt ist und der Veranstalter die andere Partei über die Höhe seines durchschnittlich zu erwartenden Verlustes aus diesem Spiel aufgeklärt hat. Die Angabe des durchschnittlich zu erwartenden Verlustes hat in der Angabe des vom Hundertsatzes des vom Teilnehmer zu tätigen Einsatzes zu erfolgen. Ist der anzugebende Durchschnitt nicht unerheblich veränderlich, ist ein statistisch aussagekräftiger Durchschnitt vorangegangener Spiele auszuweisen.“

In § 33 c Gewerbeordnung sollte in Absatz 1 nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt werden: „Am Spielgerät muß für jede Spielmöglichkeit deutlich sichtbar der durchschnittlich zu erwartende Verlust als vom Hundertsatz des Spieleinsatzes angegeben werden. Ist der anzugebende Durchschnitt nicht unerheblich veränderlich, ist ein statistisch aussagekräftiger Durchschnitt vorangegangener Spiele auszuweisen.“

⁵ Zur Bedeutung der asymmetrischen Informationsstruktur als gesetzlicher Eingriffsgrund in das Vertragssystem vgl. M. Adams, Ökonomische Begründung des AGB-Gesetzes - Verträge bei asymmetrischer Information - BB 1989, S. 781 ff.